

Geſetz- und Verordnungsblatt

für das

öſterreichiſch-illirische Küſtenland,

beſtehend aus den geſürſteten Graffſchaften Görz und Gradisca, der Markgraffſchaft Iſtrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Trieſt mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1887.

VIII. Stück.

Ausgegeben und verſendet am 9. März 1887.

9.

Landesgeſetz vom 14. Februar 1887,

giltig für die Markgraffſchaft Iſtrien,

womit die neue Ortsgemeinde Sanvincenti gebildet wird.

Mit Zuſtimmung des Landtages Meiner Markgraffſchaft Iſtrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

Art. I.

Die gegenwärtige Ortsgemeinde Dignano wird getheilt und es werden daraus zwei
Ortsgemeinden gebildet, nämlich Sanvincenti mit den Steuergemeinden Voccordich, Smogliani
und Stocouzi, und Dignano mit den Steuergemeinden Roveria, Filippiano, Carnizza und
Marzana.

Art II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. III.

Bis zur Einsetzung der neuen executiven und administrativen Gemeindeorgane bleiben die gegenwärtigen Gemeindeorgane im Amte.

Wien, am 14. Februar 1887.

Franz Joseph m. p.

Tasche m. p.

10.

Gesetz vom 1. Februar 1887,

über die Vertheilung der Gemeindegrenzen der Steuergemeinde Planina.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Unter die Mitglieder der Steuergemeinde Planina sind die daselbst gelegenen und im Grundbuche der genannten Gemeinde unter den Tabularposten 57 und 13 eingetragen, in der Katastralmappe mit den Nummern 289, 337 $\frac{1}{5}$, 342 $\frac{1}{2}$, 343 $\frac{1}{3}$, 344, 361 $\frac{1}{1}$, 361 $\frac{1}{2}$, 361 $\frac{1}{3}$, 361 $\frac{1}{4}$, 361 $\frac{1}{5}$, 361 $\frac{1}{10}$, 395 $\frac{1}{1}$, 395 $\frac{1}{2}$, 395 $\frac{1}{3}$, 395 $\frac{1}{5}$, 404 $\frac{1}{4}$, 410, 421 $\frac{1}{1}$, 423, 424, 425, 436, 438, 439, 440 $\frac{1}{1}$, 440 $\frac{1}{16}$, 440 $\frac{1}{28}$, 440 $\frac{1}{29}$, 593 $\frac{1}{1}$, 619 $\frac{1}{1}$, 619 $\frac{1}{2}$, 620, 625 $\frac{1}{1}$, 625 $\frac{1}{5}$, 625 $\frac{1}{6}$, 729 bezeichneten Gemeindegrenzen, in der Gesamtausdehnung von 397 Joch und 548 □ Klafter, gleich 228 Hectar, 65 Ar und 64 Meter, aufzuthellen.

§ 2.

Die vorgedachten Gründe sind unter die Mitglieder der Gemeinde in der Art zu vertheilen, daß jedes derselben Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles wird.

§ 3.

Jedem Gemeindemitgliede wird jener Grundantheil zugewiesen, auf welchem von ihm bisher das ausschließliche Recht, Holz zu fällen und Streu zu sammeln, ausgeübt wurde.

§ 4.

Jenen Gemeindemitgliedern, welche das Recht, Holz zu fällen und Streu zu sammeln, nicht besitzen, denen aber nach § 63 der Gemeindeordnung das Weiderecht zusteht, ist die

Entschädigung zum Theile durch Zuweisung der hinsichtlich des Rechtes, Holz zu fällen und Streu zu sammeln, bisher noch nicht vertheilten Gemeindegründe bis zur Höhe des Werthes derselben und zum Theile in Geld nach Maßgabe ihrer Theilnahme an dem Weiderechte, welches nummehr aufzuhören hat, zu leisten.

§ 5.

Eine solche Entschädigung in Geld gebührt auch jenen Eigenthümern von Antheilen, welchen durch die Vertheilung die Weidenutzung geschmälert wird, wenn sie nämlich aus ihren eigenen Antheilen einen geringeren als den bisher aus der gemeinschaftlichen Weide gezogenen Nutzen erhalten; diese Entschädigung hat denselben in dem Maße zuzukommen, in welchem der bisher von ihnen gehabte Nutzen vermindert wird.

§ 6.

Insoweit die Entschädigung nicht durch den Werth der noch unvertheilten Gründe bedeckt wird, ist dieselbe den in den §§ 4 und 5 angeführten Mitgliedern der Gemeinde von jenen Eigenthümern von Antheilen zu zahlen, welche in Folge der Vertheilung einen größeren Nutzen aus der Weide auf ihren Antheilen, als den bisher aus der gemeinsamen Weide gehabtten Nutzen ziehen werden, und zwar im Verhältnisse dieses größeren Nutzens. Der Betrag, welchen jedes Mitglied der Gemeinde zu zahlen und beziehungsweise zu erhalten hat, wird durch eine gemäß § 8 zusammengesetzte Commission festgestellt, welche sich dabei an die Vorschrift des § 9 zu halten hat.

§ 7.

Die Gemeindevertretung hat über die Gemeindemitglieder, welche der einen oder der anderen der in den vorstehenden §§ 3 und 4 bezeichneten Classen angehören, abgesonderte Verzeichnisse zu verfassen. Diese beiden Verzeichnisse sind im Gemeindeamte durch 14 Tage zur Einsicht aufzulegen und ist dies gleichzeitig durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß Jeder, der sich beschwert erachtet, binnen acht Tagen vom letzten Tage, an welchem die Verzeichnisse zur Einsicht offen liegen, seine Beschwerde beim Gemeindevorsteher einbringen kann, welcher dieselbe dem Landesauschusse zur höheren Entscheidung vorzulegen hat.

§ 8.

Nach eingetretener Rechtskraft der besagten Verzeichnisse ist die Vertheilung, beziehungsweise Zuweisung der Gemeindegründe von einer Commission vorzunehmen, welche aus einem von der politischen Bezirksbehörde ernannten Vertrauensmanne, aus zwei geschworenen Sachverständigen, die solchen Gemeinden angehören, welche in der Sache nicht theilhaftig sind, und aus drei vom Gemeinderathe zu wählenden Abgeordneten zu bestehen hat.

§ 9.

Die so zusammengesetzte Commission hat die Grenzen zwischen den einzelnen Antheilen festzusetzen und den Betrag der Entschädigungen zu bestimmen, welche die in den §§ 4, 5 und 6 gedachten Mitglieder der Gemeinde zu zahlen, beziehungsweise zu erhalten haben.

§ 10.

Zu diesem Zwecke hat die Commission den Werth der Weide in jedem einzelnen Antheile abzuschätzen, den betreffenden Gesamtwerth rücksichtlich aller Antheile zu berechnen, hierauf die Zählung der Viehstücke von allen Mitgliedern der Gemeinde, welche das Weiderecht hatten, einschließlich jener Mitglieder vorzunehmen, welche etwa freiwillig und aus besonderen wirtschaftlichen Motiven in den letzten Jahren von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht haben und auf dieser Grundlage endgiltig den Betrag festzustellen, welcher vom erhobenen Werthe für ein Jahr auf jedes Rind, Schaf oder anderes Viehstück entfällt. Hiernach ist sodann der volle Betrag der Entschädigung für jedes Viehstück in der Art zu bestimmen, wie dies in ähnlichen Fällen von Seite der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Commission gepflogen wurde.

§ 11.

Bei der Vertheilung der bisher hinsichtlich des Rechtes, Holz zu fällen und Streu zu sammeln, noch nicht aufgetheilten Gründe ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Inassen der Fraction Planina die sonnenseitig und jene von Ceples die schattenseitig gelegenen Gründe zugewiesen erhalten, und ist sich bei Festsetzung der Grenzlinie über den Berg Berh Cel an die gegenwärtige Abgrenzung des Weiderechtes zu halten, wie dieses rücksichtlich der genannten Gemeinde-Fractionen im Steuerkataster eingetragen erscheint.

§ 12.

Die Entschädigung ist längstens binnen drei Monaten nach vollzogener Vertheilung zu entrichten, widrigenfalls dieselbe auf Verlangen der Betheiligten im Sinne des § 82 der Gemeindeordnung im Wege der Execution eingetrieben wird.

§ 13.

Das Operat der Commission ist für alle Betheiligten bindend; über dasselbe ist ein Protokoll und ein Plan derart aufzunehmen, daß auf Grund derselben die bezüglichlichen Löschungen und Anschreibungen in den öffentlichen Büchern und beim Steueramte bewirkt werden können.

§ 14.

Die Kosten der Vertheilung sind von den Betheiligten im Verhältnisse der ihnen zugewiesenen Antheile, beziehungsweise des von ihnen bezogenen Entschädigungsbetrages zu tragen.

§ 15.

Die Commission hat ferner die für die Wirthschaftsbedürfnisse erforderlichen Fahrwege und Fußsteige, eventuell auch über die aufgetheilten Antheile festzusetzen, ohne daß die betreffenden Eigenthümer deshalb eine Vergütung ansprechen können.

§ 16.

Falls in der Gemeinde auch Angehörige anderer Gemeinden, sei es in Folge Ankaufes, sei es aus was immer für einen anderen Rechtstitel, Grundparcellen mit dem Rechte, Holz

zu fällen und Streu zu sammeln, besitzen, so gehen die betreffenden Parcellen in Folge der gegenwärtigen Vertheilung in ihr ausschließliches Eigenthum über, jedoch haben diese Besitzer der Steuergemeinde Planina den Werth des Weiderechtes auf diesen Parcellen zu entrichten, welcher Werth durch die im § 8 dieses Gesetzes erwähnte Commission zu bestimmen ist.

Wien, am 1. Februar 1887.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

11.

Gesetz vom 1. Februar 1887,

über die Vertheilung der Gemeindegünde von Ober-Novak.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Unter die Mitglieder der Steuergemeinde Ober-Novak sind die daselbst gelegenen, im Grundbuche dieser Gemeinde unter der Tabular-Post 47 eingetragenen und in der Katastral-Mappe mit den Nummern 261 $\frac{1}{2}$, 261 $\frac{1}{3}$, 261 $\frac{1}{4}$, 261 $\frac{1}{5}$, 261 $\frac{1}{7}$, 275 $\frac{1}{1}$, 275 $\frac{1}{2}$, 305, 317, 320, 341, 342 $\frac{1}{1}$, 342 $\frac{1}{6}$, 418 $\frac{1}{1}$, 418 $\frac{1}{3}$, 418 $\frac{1}{4}$, 419 $\frac{1}{1}$, 419 $\frac{1}{2}$, 492 $\frac{1}{1}$, 493 $\frac{1}{1}$, 493 $\frac{1}{9}$, 493 $\frac{1}{5}$, 493 $\frac{1}{7}$, 497 $\frac{1}{1}$, 497 $\frac{1}{2}$, 586 $\frac{1}{1}$, 586 $\frac{1}{2}$, 651, 719, 720, 721, 737 $\frac{1}{1}$, 737 $\frac{1}{2}$ bezeichneten Gemeindegünde, in der Gesamtausdehnung von 344 Joch und 251 Quadratklaftern, gleich 198 Hectar, 4 Ar und 99 Meter, aufzuthheilen.

§ 2.

Diese Gründe sind unter die Mitglieder der Gemeinde in der Art zu vertheilen, daß jedes derselben Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles wird.

§ 3.

Jedem Gemeindemitgliede wird jener Grundantheil zugewiesen, auf welchem von ihm bisher das ausschließliche Recht, Holz zu fällen und Streu zu sammeln, ausgeübt wurde.

§ 4.

Jenen Gemeindemitgliedern, welche das Recht, Holz zu fällen und Streu zu sammeln, nicht besitzen, denen aber nach § 63 der Gemeindeordnung das Weiderecht auf den gemeinschaftlichen Weidegründen zusteht, ist eine Entschädigung in Geld nach Maßgabe ihrer Theilnahme an diesem Rechte, welches nunmehr aufzuhören hat, anzuweisen.

§ 5.

Die Gemeindevertretung hat über die Gemeindemitglieder, welche der einen oder der anderen der in den vorstehenden §§ 3 und 4 bezeichneten Classen angehören, abgesonderte Verzeichnisse zu verfassen. Diese Verzeichnisse sind im Gemeindeamte durch 14 Tage zur Einsicht aufzulegen und ist dies gleichzeitig durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß Jeder, der sich beschwert erachtet, binnen 8 Tagen vom letzten Tage, an welchem die Verzeichnisse zur Einsicht offen liegen, seine Beschwerde beim Gemeindevorsteher einbringen kann, welcher dieselbe dem Landesauschusse zur höheren Entscheidung vorzulegen hat.

§ 6.

Nach eingetretener Rechtskraft der besagten Verzeichnisse ist die Vertheilung, beziehungsweise Zuweisung der Gemeindegrenzen durch einen Abgeordneten der k. k. politischen Bezirksbehörde mit Zuziehung von zwei geschworenen Sachverständigen und von zwei oder drei vom Gemeinderathe zu wählenden Abgeordneten, vorzunehmen.

Die so zusammengesetzte Commission hat die Grenzen zwischen den einzelnen Antheilen festzusetzen und gleichzeitig die in Geld zu leistende Entschädigung zu bestimmen, welche den im § 4 erwähnten Gemeindemitgliedern nach dem Werthe ihres bezüglichen Weiderechtes gebührt, ferner auch jene Entschädigung festzustellen, welche eventuell den im § 3 erwähnten Gemeindemitgliedern für den Entgang des größeren Weidenutzens bis zur Höhe des Werthes ihres Rechtes an der bisherigen gemeinschaftlichen Weide zukommt.

Die Commission hat überdies zu bestimmen, welche Gemeindemitglieder mit Rücksicht auf den ihnen durch die Entlastung ihrer Grundantheile von der Weideservitut erwachsenden Vortheil eine Entschädigung in Geld und in welchem Betrage zu leisten haben.

Die Entschädigung ist längstens binnen drei Monaten nach vollzogener Vertheilung zu entrichten, widrigens dieselbe auf Verlangen der Betheiligten im Sinne des § 82 der Gemeindeordnung im Wege der Execution eingetrieben wird.

§ 7.

Das Operat der Commission ist für alle Betheiligten bindend; über dasselbe ist ein Protokoll und ein Plan derart aufzunehmen, daß auf Grund derselben die bezüglichen Lösungen und Aufschreibungen in den öffentlichen Büchern und beim Steueramte bewirkt werden können.

§ 8.

Die Kosten der Vertheilung sind von den Betheiligten im Verhältnisse der ihnen zugewiesenen Antheile zu tragen.

§ 9.

Diejenigen Angehörigen benachbarter Gemeinden, welche im Bereiche dieser Gemeinde gelegene Grundantheile hinsichtlich des Rechtes, Holz zu fällen und Streu zu sammeln, durch Ankauf oder aus was immer für einen anderen Rechtstitel an sich gebracht haben, sollen Eigenthümer der betreffenden Antheile gleich wie die Mitglieder dieser Gemeinde werden. Sie haben jedoch der Gemeinde den ganzen Weidenutzen dieser Antheile, auf welchen Nutzen

sie bisher kein Recht haben, in jenem Betrage zu vergüten, den die im § 6 erwähnte Commission bestimmen wird.

§ 10.

Die im § 6 erwähnte Commission hat die für die Wirthschaftsbedürfnisse erforderlichen Fahrwege und Fußsteige, eventuell auch über die aufgetheilten Antheile festzusetzen und die betreffenden Eigenthümer sind gehalten, die hiezu nothwendigen Gründe unentgeltlich abzutreten.

Wien, am 1. Februar 1887.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

12.

Gesetz vom 1. Februar 1887,

über die Vertheilung der Gemeindegünde von Unter-Novate.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Unter die Mitglieder der Steuergemeinde Unter-Novate sind die daselbst gelegenen, im Grundbuche dieser Gemeinde unter der Tabular-Post 10 eingetragenen und in der Katastralmappe mit den Nummern 3, 29 $\frac{1}{2}$, 29 $\frac{3}{4}$, 29 $\frac{4}{5}$, 29 $\frac{5}{6}$, 39, 80 $\frac{1}{2}$, 91 $\frac{1}{2}$, 91 $\frac{2}{3}$, 91 $\frac{3}{4}$, 94 $\frac{1}{2}$, 96 $\frac{1}{2}$, 96 $\frac{3}{4}$, 97, 98 $\frac{1}{2}$, 98 $\frac{3}{4}$, 116, 117, 122, 125, 127, 143 $\frac{1}{2}$, 145 $\frac{1}{3}$, 142, 143 $\frac{1}{4}$, 152 $\frac{1}{2}$, 194 $\frac{1}{2}$, 194 $\frac{3}{4}$, 205, 206, 212, 220, 256, 261, 267 $\frac{1}{2}$, 298 $\frac{1}{2}$, 313 $\frac{1}{2}$, 313 $\frac{3}{4}$, 315, 316, 330 $\frac{1}{2}$, 330 $\frac{3}{4}$, 371 $\frac{1}{2}$, 371 $\frac{3}{4}$, 385 $\frac{1}{2}$ bezeichneten Gemeindegünde in der Gesamtausdehnung von 270 Joch, 1493 $\square$ Klafter, gleich 155 Hectar, 91 Ar und 23 Quadratmeter, dann die in der Steuergemeinde Ober-Novate gelegenen, im Grundbuche derselben Gemeinde unter der Tabular-Post 46 eingetragenen und in der Katastralmappe mit den Nummern 492 $\frac{1}{2}$, 753 $\frac{1}{3}$, 753 $\frac{2}{3}$ bezeichneten Gemeindegünde in der Gesamtausdehnung von 21 Joch, 363 Klafter, gleich 12 Hectar, 21 Ar und 53 Meter, ferner ein fünfter Theil der Parzellen-Nummern 493 $\frac{1}{8}$, 497 $\frac{1}{8}$, erstere in der Ausdehnung von 20 Joch, 1256 Klafter, gleich 11 Hectar, 96 Ar und 10 Quadratmeter, und die zweite in der Ausdehnung von 37 Joch und 497 Klafter, gleich 21 Hectar, 47 Ar und 0.9 Quadratmeter, aufzuthemen.

§ 2.

Die vorbezeichneten Gründe sind unter die Mitglieder der Gemeinde in der Art zu vertheilen, daß jedes derselben Eigenthümer des ihm zugewiesenen Anthelles wird.

§ 3.

Jedem Gemeindemitgliede wird jener Grundantheil zugewiesen, auf welchem von ihm bisher das ausschließliche Recht, Holz zu fällen und Streu zu sammeln, ausgeübt wurde.

§ 4.

Jenen Gemeindemitgliedern, welche das Recht, Holz zu fällen und Streu zu sammeln, nicht besitzen, denen aber nach § 63 der Gemeindeordnung das Weiderecht auf den gemeinschaftlichen Weidegründen zusteht, ist eine Entschädigung in Geld nach Maßgabe ihrer Theilnahme an diesem Rechte, welches nunmehr aufzuhören hat, anzuweisen.

§ 5.

Die Gemeindevertretung hat über die Gemeindemitglieder, welche der einen oder der anderen der in den vorstehenden §§ 3 und 4 bezeichneten Classen angehören, abgeforderte Verzeichnisse zu verfassen. Diese Verzeichnisse sind im Gemeindeamte durch 14 Tage zur Einsicht aufzulegen und ist dies gleichzeitig durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß Jeder, der sich beschwert erachtet, binnen 8 Tagen vom letzten Tage, an welchem die Verzeichnisse zur Einsicht offen liegen, seine Beschwerde beim Gemeindevorsteher einbringen kann, welcher dieselbe dem Landesauschusse zur höheren Entscheidung vorzulegen hat.

§ 6.

Nach eingetretener Rechtskraft der besagten Verzeichnisse ist die Vertheilung, beziehungsweise Zuweisung der Gemeindegründe durch einen Abgeordneten der k. k. politischen Bezirksbehörde mit Zuziehung von zwei geschwornen Sachverständigen und von zwei oder drei vom Gemeinderathe zu wählenden Abgeordneten vorzunehmen. Die so zusammengesetzte Commission hat die Grenzen zwischen den einzelnen Antheilen festzusetzen und gleichzeitig die in Geld zu leistende Entschädigung zu bestimmen, welche den im § 4 erwähnten Gemeindemitgliedern nach dem Werthe ihres bezüglichlichen Weiderechtes gebührt, ferner auch jene Entschädigung festzustellen, welche eventuell den im § 3 erwähnten Gemeindemitgliedern für den Entgang des größeren Weidenutzens bis zur Höhe des Werthes ihres Rechtes an der bisherigen gemeinschaftlichen Weide zinkommt.

Die Commission hat überdies zu bestimmen, welche Gemeindemitglieder mit Rücksicht auf den ihnen durch die Entlastung ihrer Grundantheile von der Weideservitut erwachsenden Vortheil eine Entschädigung in Geld und in welchem Betrage zu leisten haben.

Die Entschädigung ist längstens binnen drei Monaten nach vollzogener Vertheilung zu entrichten, widrigens dieselbe auf Verlangen der Betheiligten im Sinne des § 62 der Gemeindeordnung im Wege der Execution eingetrieben wird.

§ 7.

Das Operat der Commission ist für alle Betheiligten bindend, über dasselbe ist ein Protokoll und ein Plan derart aufzunehmen, daß auf Grund derselben die bezüglichlichen Lösungen und Umschreibungen in den öffentlichen Büchern und beim Steueramte bewirkt werden können.

§ 8.

Die Kosten der Vertheilung sind von den Betheiligten im Verhältnisse der ihnen zugewiesenen Antheile zu tragen.

§ 9.

Diejenigen Angehörigen benachbarter Gemeinden, welche im Bereiche dieser Gemeinde gelegene Grundantheile hinsichtlich des Rechtes, Holz zu fällen und Streu zu sammeln, durch Ankauf oder aus was immer für einem anderen Rechtstitel an sich gebracht haben, sollen Eigenthümer der betreffenden Antheile gleichwie die Mitglieder dieser Gemeinde werden. Sie haben jedoch der Gemeinde den ganzen Weidenutzen dieser Antheile, auf welchen Nutzen sie bisher kein Recht haben, in jenem Betrage zu vergüten, den die im § 6 erwähnte Commission bestimmen wird.

§ 10.

Die im § 6 erwähnte Commission hat die für die Wirthschaftsbedürfnisse erforderlichen Fahrwege und Fußsteige eventuell auch über die aufgetheilten Antheile festzusetzen und die betreffenden Eigenthümer sind gehalten, die hiezu nothwendigen Gründe unentgeltlich abzutreten.

Wien, am 1. Februar 1887.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

